

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Änderung vom 9. Oktober 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954² wird wie folgt geändert:

Änderung eines Ausdrucks

¹ In Artikel 4 wird die Bezeichnung «Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum» durch «Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (Institut)» ersetzt.

² In den Artikeln 5 Absatz 1, 15 Absatz 1 Buchstabe a, 19 Absatz 1, 24 Absatz 1, 25 Absatz 3, 27 Absatz 2, 46a Absätze 1 und 4 Buchstabe a, 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 56 Absatz 2, 59 Absatz 1, 59a Absatz 1, 59c, 60 Absatz 1, 63 Absatz 1, 63a Absatz 1, 64 Absatz 1, 65, 88, 99 Absatz 2, 110, 112 Buchstabe b, 114 Absatz 2, 117, 118, 120, 122 Absätze 1 und 2, 123, 130, 131 Absatz 1, 132, 133 Absatz 1, 134, 135, 137, 138, 140f Absatz 2, 140g, 140i Absätze 1 Buchstabe a und 3 sowie Artikel 140l Absatz 1 wird die Bezeichnung «Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum» durch «Institut» ersetzt.

Art. 46a Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 59c

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 61 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

¹ Das Institut veröffentlicht: ...

³ Der Bundesrat bestimmt das Publikationsorgan.

Art. 133 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

¹ BBl 1998 1529

² SR 232.14

*Gliederungstitel vor Art. 140a***Siebenter Titel: Ergänzende Schutzzertifikate****1. Abschnitt:****Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel***Art. 140a*

A. Grundsatz

¹ Das Institut erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln auf Gesuch hin ein ergänzendes Schutzzertifikat (Zertifikat).

² Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen werden in diesem Abschnitt als Erzeugnisse bezeichnet.

Art. 140c Abs. 2 und 3

² Je Erzeugnis wird das Zertifikat nur einmal erteilt.

³ Reichen jedoch aufgrund unterschiedlicher Patente für das gleiche Erzeugnis mehrere Patentinhaber ein Gesuch ein und ist noch kein Zertifikat erteilt worden, so kann das Zertifikat jedem Gesuchsteller erteilt werden.

Art. 140k Abs. 1 Bst. a

¹ Das Zertifikat ist nichtig, wenn:

- a. es entgegen Artikel 140b, 140c Absatz 2, 146 Absatz 1 oder 147 Absatz 1 erteilt worden ist;

*Gliederungstitel vor Art. 140n***2. Abschnitt:****Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel***Art. 140n*

¹ Das Institut erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Pflanzenschutzmitteln auf Gesuch hin ein ergänzendes Schutzzertifikat (Zertifikat).

² Die Artikel 140a Absatz 2–140m gelten sinngemäss.

Art. 146

C. Ergänzende
Schutzzertifikate
für Pflanzen-
schutzmittel
I. Genehmigung
vor dem Inkraft-
treten

¹ Das ergänzende Schutzzertifikat kann für jedes Erzeugnis erteilt werden, das beim Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998³ dieses Gesetzes durch ein Patent geschützt ist und für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 140b nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde.

² Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das Institut das Gesuch zurück.

Art. 147

II. Erlöschene
Patente

¹ Zertifikate werden auch aufgrund von Patenten erteilt, die zwischen dem 8. Februar 1997 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998⁴ dieses Gesetzes nach Ablauf der Höchstdauer erloschen sind.

² Die Schutzdauer des Zertifikats berechnet sich nach Artikel 140e; seine Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Veröffentlichung des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats.

³ Das Gesuch ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das Institut das Gesuch zurück.

⁴ Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Erlöschen des Patentes und der Veröffentlichung des Gesuchs.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

³ AS 1999 1363

⁴ AS 1999 1363

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 28. Januar 1999 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

31. März 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

9544

⁵ BBl 1998 4805